

ORIGINAL

A N T R A G

No. 94 / A
Präs.: 27. FEB. 1991

.....

der Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Eleonore Hostasch
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öff-
nungszeitengesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geän-
dert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl.
zes BGBl.Nr.

1. § 17 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"In den Fällen der Z 2 und 3 ist die Beschäftigung von Arbeitnehmern wäh-
rend der Wochenend- und Feiertagsruhe - unbeschadet der notwendigen Vor-
und Abschlußarbeiten - nur in der Zeit zwischen 9 Uhr und 18 Uhr, während
der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl.Nr.
auch in der Zeit zwischen 10 Uhr und 19 Uhr zulässig."

2. Nach § 33 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

ATHOST01/ASOZ/SOZANTR

"(1a) § 17 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1991 tritt mit 31.März 1991 in Kraft."

Artikel II

Änderung des Öffnungszeitengesetzes

Das Öffnungszeitengesetz, BGBl.Nr. 156/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 633a/1989, wird wie folgt geändert:

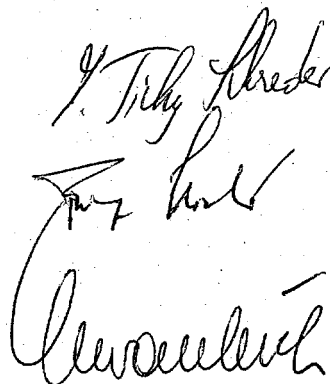
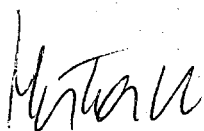
1. § 5a Abs. 1 erster Satz lautet:

"Die Verkaufsstellen im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 19 Uhr, am Samstag von 9 Uhr bis 18 Uhr (während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz, BGBl.Nr. 78/1976, wahlweise auch von 10 Uhr bis 19 Uhr) offengehalten werden."

2. Nach § 11 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) § 5a Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. XXX/1991 tritt mit 31. März 1991 in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.



E r l ä u t e r u n g e n

Durch die Novelle zum Arbeitsruhegesetz, BGBl.Nr. 413/1990, wurden die Sonderbestimmungen des § 17 für Messen und messeähnliche Veranstaltungen neu gefaßt. Dabei wurde die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe von 9 bis 18 Uhr, während der Sommerzeit jedoch zwischen 10 und 19 Uhr zugelassen.

Durch die Novelle zum Öffnungszeitengesetz, BGBl.Nr. 633a/1989, wurden diese Zeitgrenzen auch für das Offenhalten von Verkaufsstellen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen an Samstagen eingeführt.

Um den Messeveranstaltern eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Beschäftigung von Arbeitnehmern bzw. dem Offenhalten der Verkaufsstellen zu eröffnen, wird nunmehr während der Sommerzeit ein Zeitrahmen von 9 bis 18 Uhr oder von 10 bis 19 Uhr nach freier Wahl festgesetzt.

Der gewählte Zeitraum gilt jedoch für alle Arbeitnehmer bzw. alle Verkaufsstellen einer Messe und muß für die gesamte Dauer der Messe beibehalten werden.